



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Verkehr
Herr Wilhelm Amacker
Sektion Recht
3003 Bern

Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2010 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum Verordnungsentwurf "Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr" Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Einleitend stellen wir fest, dass die kantonalen Polizeiorgane zum Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST), das zwischenzeitlich vom Parlament verabschiedet wurde und das voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten dürfte, bisher nicht zur Stellungnahme eingeladen wurden. Dies wäre äusserst wichtig gewesen, da das BGST massive Widersprüchlichkeiten zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und zum Zwangsmassnahmegesetz (ZAG) beinhaltet und insbesondere die kantonale Polizeihöhe verletzt. Der vorliegende Verordnungsentwurf ist weder abgeglichen noch kohärent und es mangelt weiterhin an fehlender Abstimmung. Der Regierungsrat lehnt daher die Ordnungsänderungen mit aller Entschiedenheit ab und macht auf einen verfassungswidrigen Vollzug des problematischen Gesetzes aufmerksam.

Der Regierungsrat ist im Weiteren der Ansicht, dass eine Verlagerung bzw. eine Neuorganisation der Überwachungsaufgaben nicht zu Lasten der Kantone bzw. des öffentlichen Ver-

kehrts gehen dürfen. Die kantonalen Sicherheitsorganisationen nehmen bereits heute zahlreiche sicherheitsrelevante Aufgaben im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsleistungen wahr und bezahlen diese. Es ist nicht angezeigt, parallel dazu weitere Organisationen aufzubauen bzw. diese durch die Kantone zusätzlich zu finanzieren.

Die ablehnende Haltung wird in Bezug zu den einzelnen Gesetzesartikeln wie folgt begründet:

Artikel 1 Gegenstand

Die VST regelt gemäss Artikel 1 die Mindestvoraussetzungen für den Einsatz der Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr. Der Regierungsrat geht davon aus, dass es jedoch nebst diesen Mindestvoraussetzungen keine weiteren Voraussetzungen geben wird, weshalb wir beantragen, "Mindestvoraussetzungen" durch "Voraussetzungen" zu ersetzen.

Artikel 2 Begriffe

Als Sicherheitspersonal werden Angestellte des Sicherheitsdienstes oder der Transportpolizei bezeichnet. Dies schafft im Verhältnis zu Artikel 2 Absatz 2 BGST Verwirrung. Der Regierungsrat beantragt, den Begriff "Sicherheitspersonal" klarer zu definieren, da die formulierte Version begrifflich zu offen ist.

Artikel 3 Anwendbares Recht

Es finden sich in den Erläuterungen zu diesem Artikel mit dem höchst problematischen Hinweis auf die Anwendbarkeit des ZAG überhaupt keine Bemerkungen. Das ZAG spricht in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e ausdrücklich von privaten Sicherheitsdiensten, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind. Eine private Transportunternehmung ist keine staatliche Behörde. Es obliegt den Kantonen, auf ihrem Hoheitsgebiet je nach ihrem Recht Privaten die Befugnis zu erteilen, polizeilichen Zwang ausüben oder polizeilichen Massnahmen ergreifen zu dürfen.

Artikel 4 Zulässige Hilfsmittel und Waffen

Artikel 4 BGST regelt die Befugnisse der Sicherheitsorgane abschliessend. Dort ist weder von Waffen noch von Diensthunden die Rede. Der Regierungsrat erachtet es als problema-

tisch, wenn nun in der VST die Ausrüstung und Bewaffnung des Sicherheitspersonals geregelt werden und beantragt die Streichung dieses Artikels in der Verordnung.

Artikel 5 Sicherheitsleistung

Der Regierungsrat beantragt, den Begriff "vorschriftswidrig" genauer zu definieren, da er sonst begrifflich Raum für Interpretationen lässt. Es ist anzunehmen, dass - da der Absatz 1 von Vorschriftswidrigkeit spricht - es sich um eine strafprozessuale Sicherheitsleistung handelt, die zu erheben nicht Sache eines privaten Sicherheitsdienstes ist. Die Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten ist bereits in Artikel 263 StPO geregelt. In der Bestimmung fehlt überdies jeglicher Hinweis, wer über die erhobene Sicherheitsleistung verfügt, wenn keine Strafanzeige eingereicht wird.

Artikel 6 Kosten der Transportpolizei

In diesem Artikel wird die Transportpolizei verpflichtet, die Kosten ihrer Leistungen zu publizieren. Weder dem Artikel noch den Erläuterungen ist jedoch zu entnehmen, wo diese Kosten publiziert werden sollen.

Artikel 7 Übertragung von Aufgaben des Sicherheitsdienstes auf eine Sicherheitsfirma

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass für lokale Verkehrsbetriebe dieses Bewilligungsprozedere keine Anwendung finden darf.

Artikel 2 Absatz 5 BGST bestimmt, dass das Personal der Transportpolizei amtlich in Pflicht zu nehmen ist, wobei allerdings nicht klar ist, wer diese Inpflichtnahme vornimmt. Der Regierungsrat bittet deshalb um eine Präzisierung in diesen Punkten.

Artikel 8 Ausbildung

Es sollte Sache der Kantone sein festzulegen, über welche Ausbildung das Personal einer Sicherheitsfirma verfügen muss, die ihre Dienste auf ihrem Hoheitsgebiet ausüben will. Der Artikel soll deshalb entsprechend korrigiert werden.

Artikel 9 Identifizierbarkeit

Die Erläuterungen zu diesem Artikel erachten wir als problematisch. Dies wiederum wegen

des heiklen Verweises auf das ZAG. Ein privates Transportunternehmen ist keine Behörde: Hier legitimiert ein Privater einen Privaten in seinem Auftrag tätig zu sein, dort ist es notabene eine Behörde, die das tut. Die Fahndung nach Taschendieben, wie dies beispielhaft in den Erläuterungen zur VST aufgeführt ist, ist keine Aufgabe Privater. Die Erläuterungen sind deshalb entsprechend zu korrigieren.

Im Absatz 2 der Erläuterungen wird ausgeführt, dass Betroffene allfällige Missbräuche bei der zuständigen Behörde anzeigen können, wobei dem Regierungsrat nicht klar ist, ob hier Straftaten gemeint sind und wer die zuständige Behörde ist. Der gleiche Absatz stellt fest, dass die Namensnennung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Dies steht im Widerspruch zur Ausweispflicht, wie sie im voranstehenden Absatz ausgeführt wird.

Artikel 10 Vereinbarung mit den Polizeibehörden

Der Verordnungsentwurf und die Erläuterungen dazu sind widersprüchlich. Dort können schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, hier müssen sie es. Selbstverständlich ist eine solche Vereinbarung keine Rechtsgrundlage für die Polizei, polizeiliche Daten an Private bekannt geben zu dürfen. Die Formulierung in den Erläuterungen "die Bekanntgabe von Personendaten durch die Polizei gegenüber der Transportpolizei sollte geregelt werden" irritiert mit Blick auf deren Bedeutung.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, dass die Erläuterungen betreffend den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung in eine "Kann"-Formulierung geändert werden.

Der Regierungsrat würde es begrüßen, wenn eine überarbeitete Version der VST den Kantonen nochmals zur Vernehmlassung unterbreitet wird.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zum Mitbericht und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 19. November 2010



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Dr. Peter Hüber